

SITZUNGSVORLAGE



Referat:	Referat 2 - Sozialreferat	Datum:	24.01.2024
Referent/in:	Referatsleitung	AZ:	21/10

Gremium	Termin	Zuständigkeit / Öffentlichkeitsstatus
Sozialausschuss	29.02.2024	vorberatend öffentlich

TOP: 9

**Thema: Bedarfsanerkennung;
Modernisierung der Boxdorfer Werkstatt in Nürnberg;
Träger: BZB gemeinnützige GmbH – Boxdorfer Werkstatt**

1. **Anlagen**
2. **Beteiligte Referate**
3. **Kosten – Finanzierung**
 - a) keine Platzerweiterung
 - b) Förderanteil Bezirk Mittelfranken an den Investkosten: aufgrund einer Kostenschätzung rd. 185.000 Euro bei Haushaltsstelle 1.4701.9870
4. **Beschlussvorschlag**

Der Sozialausschuss empfiehlt dem Bezirksausschuss, den Bedarf für die Modernisierung der Boxdorfer Werkstatt des BZB gemeinnützige GmbH – Boxdorfer Werkstatt anzuerkennen.

**Bedarfsanerkennung;
Modernisierung der Boxdorfer Werkstatt in Nürnberg
Träger: BZB gemeinnützige GmbH – Boxdorfer Werkstatt**

Die Boxdorfer Werkstatt betreibt am Standort Nürnberg im Stadtteil Boxdorf seit 1974 eine Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) mit Schwerpunkt Versorgung von Menschen mit körperlichen und mehrfachen Behinderungen. Die ursprünglich für 70 Plätze konzipierte Werkstatt wurde im Lauf der Jahre sowohl konzeptionell und strukturell als auch baulich mehrfach auf heute 165 bedarfsanerkannte Plätze erweitert.

Die Trägerin steht seit längerer Zeit mit dem Bezirk Mittelfranken in Kontakt bzgl. einer Modernisierung der WfbM. Eine Platzzahlerhöhung ist mit der Maßnahme **nicht** verbunden. Das für die staatliche Förderung von Werkstätten für Menschen mit Behinderung zuständige Zentrum Bayern, Familie und Soziales (ZBFS) ist ebenfalls in die Maßnahme mit eingebunden.

Das Gesamtensemble der Werkstatt besteht aus dem Ursprungsbau von 1974 und vier weiteren Bauabschnitten mit jeweils ca. 10 Jahren Versatz in der Erstellung und Inbetriebnahme. Die Trägerin führt aus, dass sich Haustechnik, Wärmedämmung, Lüftung und Raumzuschnitt sowie die Wasserführung von Dachentwässerung und Oberflächenwasser entsprechend unterschiedlich gestalten. Insbesondere bei Starkregenereignissen ist das Entwässerungskonzept nicht mehr ausreichend. Zu der inzwischen 30 Jahre zurückliegenden baulichen Konzeption können veränderte aktuelle Bedarfe (z.B. Personenzentrierung) nicht oder nur unzureichend abgebildet und erfüllt werden. In Teilbereichen muss an den Grenzen der Arbeitsstättenverordnung gearbeitet werden. Klimatische Spitzen führen im Sommer zu hohen Raumtemperaturen und im Winter zu hohem Energieeinsatz.

Der Antrag umfasst die Modernisierung der älteren Gebäudeabschnitte durch eine energetische Ertüchtigung sowie die Anpassung an die konzeptionell veränderten Anforderungen des zu betreuenden Personenkreises.

Im Rahmen der Dachsanierung soll eine Dachabdichtung und Ertüchtigung der Sheddächer inkl. zusätzlicher Dämmung stattfinden. Als Starkregenschutz sollen im Zugangsbereich Werkstattgebäude (Ostseite) zusätzliche Rinnen und eine optimierte Dachentwässerung erstellt werden. Für die Sanierung der Werkstattbereiche und Büros sind u.a. eine thermische Ertüchtigung der Hülle, Umstellung auf Fußbodenheizung und eine Modernisierung der WC-Bereiche und der Gebäudetechnik vorgesehen. Ein Umbau und Sanierung mit zeitgemäßen Arbeitsplätzen und Besprechungsbereich soll stattfinden.

Ein erstes Koordinierungsgespräch mit dem ZBFS und Trägervertretern vor Ort fand bereits am 07.09.2023 statt. Grundsätzlich wurde das Vorhaben als förderfähig anerkannt. Mittlerweile hat der Träger gemeinsam mit einem Architekturbüro in einer „Vorstufe Modernisierung“ die Möglichkeit zur Umsetzung der angestrebten Anforderungen und Ziele erarbeitet. Grundlage ist die Realisierung im laufenden Betrieb in den Jahren 2024 bis 2026. Die Machbarkeitsstudie wurde mit weiteren Unterlagen im Rahmen des Förderantrags dem ZBFS vorgelegt. Die Prüfung der Unterlagen einschließlich Wertung des Antrags durch den technischen Berater des ZBFS im Hinblick auf Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit finden im Laufe des Förderverfahrens statt.

Zu beachten sind die Auswirkungen des Bundesgesetzes zur Förderung eines inklusiven Arbeitsmarkts auf die Förderung von Baumaßnahmen bei Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) und Wohnheimen für Beschäftigte von WfbM. Die genannten Baumaßnahmen wurden seitens des Freistaats Bayern bisher aus Mitteln der Ausgleichsabgabe gefördert. Das Gesetz zur Förderung eines inklusiven Arbeitsmarktes sieht vor, dass diese Verwendungsmöglichkeit der Ausgleichsabgabe entfallen soll, um die

Mittel der Ausgleichsabgabe auf den allgemeinen Arbeitsmarkt zu konzentrieren. Das bedeutet, dass eine Förderung aus Mitteln der Ausgleichsabgabe für neue Vorhaben ab 2024 nicht mehr möglich sein wird.

Das ZBFS wies aber auf die Übergangsvorschrift hin, dass alle Vorhaben, die bis zum 31. Dezember 2023 wirksam beantragt wurden, noch aus Mitteln der Ausgleichsabgabe förderbar sind.

Das ZBFS war einverstanden, dass eine vorbehaltliche Bedarfsmitteilung des Bezirks diesbezüglich die Voraussetzungen für eine wirksame Antragstellung erfüllt und eine Förderung der geplanten Baumaßnahme damit noch aus den Mitteln der Ausgleichsabgabe möglich wäre.

Mit Verwaltungsschreiben vom 20.11.2023 wurde deshalb der Bedarf für die (energetische) Modernisierung der Boxdorfer Werkstatt vorbehaltlich der Beschlussfassung der zuständigen bezirklichen Gremien anerkannt. Der Bezirk wäre sonst Gefahr gelaufen, dass der staatliche Förderanteil in Höhe von 65 % der zuwendungsfähigen Kosten nicht gewährt wird und den Finanzierungsanteil des Bezirks entsprechend erhöht.

Der Antrag des BZB gemeinnützige GmbH – Boxdorfer Werkstatt konnte fristgerecht noch 2023 beim ZBFS eingereicht werden.

Gemäß dem vorgelegten Finanzierungsplan ergeben sich zuwendungsfähige Kosten in Höhe von 3.695.000 Euro. Zu Kostensteigerungen kann es jedoch aufgrund der Baukostenentwicklung kommen.

Entsprechend der Richtlinie des Bezirks Mittelfranken für die Förderung von stationären und teilstationären Einrichtungen (Investitionskosten) gewährt der Bezirk Mittelfranken für Werkstätten 5 % der zuwendungsfähigen Kosten. Somit würde sich der Bezirksanteil auf maximal 185.000 Euro belaufen.

Bei den laufenden Jahreskosten werden keine Mehrkosten ausgelöst, da es zu keiner Platzerweiterung kommt.

Ansbach, den 23.01.2024

Heinlein
Oberverwaltungsrat